

	ja	nein
2. Befürworten Sie die Einteilung der Gesundheitsversorgungsregion Churer Rheintal in drei den politischen Regionen entsprechenden Subregionen (Imboden, Landquart, Plessur) (Art. 7 Abs. 1 lit. a)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Falls Nein:</i> Welche Ausgestaltung der Gesundheitsversorgungsregion Churer Rheintal befürworten Sie? ...		
Bemerkungen: Dieser Punkt steht für uns nicht im Mittelpunkt.		

	ja	nein
3. Befürworten Sie die Verpflichtung der Gemeinden der jeweiligen Gesundheitsversorgungsregionen und der Gemeinden der Subregionen Imboden, Landquart und Plessur zur Errichtung einer Stiftung, der die Träger der Spitäler (Ausnahme Gesundheitsversorgungsregion Churer Rheintal), der Alters- und Pflegeheime und der Spitexdienste die strategische und operative Führung ihrer Betriebe übertragen können (Art. 8 Abs. 1 und 2)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Falls Nein:</i> Weshalb nicht? ...		
Bemerkungen: Wir begrüßen die Vorgabe, eine einheitliche Trägerschaft für die einzelnen Gesundheitsversorgungsregionen zu schaffen. Unserer Ansicht nach muss es sich dabei nicht zwingend um eine Stiftung handeln. Wir können uns auch andere Modelle vorstellen, jedoch mit der gleichen Zielsetzung, die Steuerung der Gesundheitsversorgung zu gewährleisten.		

	ja	nein
4. Befürworten Sie die in Art. 8 Abs. 3 enthaltene Auflistung des Mindestinhalts der bei einer Übertragung der operativen Betriebsführung an die Stiftung an diese zu übertragenden Bereiche?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Falls Nein: Weshalb nicht? Sollten mehr oder weniger Bereiche übertragen werden?

Bemerkungen: Diese Bereiche einer zentralen Stelle zuzuweisen, reduziert die Kosten, verbessert die Effizienz, die Koordination und somit die Leistungsfähigkeit.

	ja	nein
5. Befürworten Sie die finanziellen Anreize zur Übertragung der strategischen und operativen Betriebsführung an die von den Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregionen errichtete Stiftung sowie zur wirtschaftlicheren Leistungserbringung (Art. 20 Abs. 5, Art. 33 Abs. 7 und 8, Art. 41 Abs. 6 und 8)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Falls Nein: Weshalb nicht? Welche Anpassungen sollten vorgenommen werden?

...

Bemerkungen: Wir befürworten Anreize grundsätzlich. Gemäss den Erfahrungen einer Region mit einem Gesundheitszentrum sind positive Anreize (Bonus) zielführender. Ein Malus-system werde als Bestrafung verstanden und wecke Widerstand. Schritte in die gewünschte Richtung sollen deshalb möglichst positiv unterstützt werden.

Sichergestellt werden muss in jedem Fall, dass nicht die Patientinnen und Patienten oder die Mitarbeitenden schlussendlich unter den Folgen zu leiden haben.

		nein
6. Befürworten Sie, dass der Kanton Beiträge bis maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten an Projekte zu den von den Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregionen beziehungsweise der Gemeinden der Subregionen der Gesundheitsversorgungsregion Churer Rheintal zu errichtenden Stiftungen gemäss Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 und an Projekte zur Übertragung der strategischen und operativen Betriebsführung an die Stiftung gewähren kann (Art. 9d)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen: Neben finanziellen Beiträgen soll der Kanton fachliches Know-how zur Verfügung stellen und den Prozess so unmittelbar begleiten, generell die Gemeinden und Regionen bei Massnahmen zur Qualitätssicherung (auch finanziell) unterstützen.

	ja	nein
7. Befürworten Sie die vorgesehenen Organe der Stiftung (Art. 9a Abs. 1) und die Aufgaben des Stiftungsrats und des Vorstands (Art. 9b Abs. 1 und Art. 9c Abs. 1)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Falls Nein: Weshalb nicht?</i>		
...		
Bemerkungen: Vorausgesetzt, das Modell einer Stiftung setzt sich schlussendlich durch. Die vorgesehenen Aufgaben von Stiftungsrat und Vorstand werden unseres Erachtens im Gesetzesentwurf nicht klar genug voneinander abgegrenzt. Eine noch deutlichere Darstellung der künftigen Aufgaben wäre zudem wünschenswert.		
	ja	nein
8. Befürworten Sie die in Art. 9c Abs. 2 und 3 aufgelisteten Kompetenzen, die bei der Besetzung des Vorstands und des Präsidiums abzudecken sind?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Falls Nein: Weshalb nicht?</i>		
Bemerkungen: Wir unterstützen die Vorgaben unbedingt. Die immer komplexeren und somit anspruchsvolleren Herausforderungen des Gesundheitswesens bedingen vielfältige Fachkompetenzen. Selbstverständlich ist die Tätigkeit in einem Gremium wie dem Vorstand einer Gesundheitsversorgungsregion nicht als Freiwilligenarbeit anzusehen. Die angestrebte Professionalität und Effizienz werden sich jedoch bezahlt machen. Wesentlich ist hierbei die Qualitätssicherung.		
9. Befürworten Sie die Vorgaben bezüglich der Zusammensetzung des Vorstands (Art. 9 Abs. 4 und 5)?		
Die aufgeführten Kompetenzen sind für eine erfolgreiche Betriebsführung unabdingbar. Da der Kanton das Risiko zumindest teilweise mitträgt, soll er auch Voraussetzungen definieren können. Als fortschrittlich erachten wir hierbei die Vertretung der Arbeitnehmerseite; ein Erfordernis unserer Zeit ist die angemessene Vertretung beider Geschlechter.		
<i>Falls Nein: Weshalb nicht?</i>		

10. Erachten Sie die zweijährige Frist gemäss der Übergangsbestimmung von Art. 62 des Gesetzesentwurfs für die Errichtung der Stiftung durch die Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregionen beziehungsweise der Subregionen Imboden, Landquart und Plessur und die dreijährige Frist für das Inkrafttreten der Art. 20 Abs. 5 und 6, Art. 33 Abs. 7 und 8 und Art. 41 Abs. 3 des Revisionsentwurfs als angemessen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Falls Nein:</i> Welche Frist erachten Sie als angemessen?	... Jahre	
<p>Bemerkungen: Die Vorgaben kann man als sportlich erachten, jedoch scheint es uns schwierig, das angestrebte Ziel ohne Zeitdruck zu erreichen, deshalb unterstützen wir den geplanten zeitlichen Horizont. Zudem kommt die Vernehmlassung ja nicht unerwartet. Seit 2013 ist das Ziel der Schaffung von Gesundheitsversorgungsregionen, die Deckungsgleichheit von Spital-Spitex- und Heimregion bekannt. Es bestand also die Möglichkeit, sich frühzeitig mit dem Thema auseinander zu setzen.</p>		
<p>11. Haben Sie Bemerkungen oder Anregungen zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs für die Teilrevision des Krankenpflegegesetzes?</p>		
<p>Die SP Graubünden dankt der Regierung für die Möglichkeit, zur vorliegenden Teilrevision des Krankenpflegegesetzes Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen diese, da sie wesentlich für den Erhalt unserer dezentralen Gesundheitsversorgung ist. Die Revision wird eine gemeinsame Strategie von Kanton, Gemeinden und Regionen vereinfachen. Synergien werden sich vielfach positiv auswirken. Bereichsübergreifende gemeinsame Pflegestandards und dasselbe Dokumentationssystem werden die Zusammenarbeit vereinfachen, sowie eine auch für den Patienten spürbare deutliche Qualitätssteigerung nach sich ziehen. Auf- oder Ausbau spezialisierter Bereiche wie Demenzstationen, Palliative sowie Spiritual Care, Diabetesberatung, Sozialberatungsstellen und andere werden in den erstarkten Versorgungszentren besser umsetzbar. Vorteile erkennen wir auch bei der Anwerbung und Ausbildung von Ärzten und Pflegefachpersonen, generell bei der Bekämpfung des Fachkräftemangels. Hier werden Zusatzangebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine wesentliche Rolle spielen können. Neben den organisatorischen hätten wir uns auch im Gesetz inhaltliche qualitätssichernde Vorgaben gewünscht. Auch die Einführung eines Case Managements halten wir für einen wesentlichen Faktor in den neuen Versorgungsregionen. Angesichts des Fachkräftemangels drängen sich für uns vor allem die Schaffung einer als obligatorisch zu bezeichnenden Ombudsstelle für alle Involvierten, sowie ein kantonaler Gesamtarbeitsvertrag für die Institutionen des Gesundheitswesens auf. Solche Instrumente werden auch dazu beitragen können, dass arbeitsrechtliche Konflikte für Mitarbeitende nicht in eine Art «Berufsverbot» in der jeweiligen Gesundheitsversorgungsregion führen. Zudem wünschen wir uns verbindliche und einheitliche Regelungen für die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten. Unbedingt erforderlich ist eine Klärung der Vorgaben für Anbieter ohne kantonalen Leistungsauftrag, wie beispielsweise private Heime und Spitexorganisationen. Eine Schlechterstellung der Organisationen mit Leistungsauftrag gegenüber diesen muss unbedingt vermieden werden.</p>		

Das ausgefüllte Formular mit Ihren Bemerkungen und Anregungen senden Sie bitte bis **30. April 2019** per E-Mail an info@djsg.gr.ch.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.

Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit